

Der Kardinal-Nepote Francesco Barberini und das Staatssekretariat Urbans VIII.

Von ANDREAS KRAUS

Wer die wohl stilisierte papierne Welt der Gesandtschaftsberichte des 17. Jahrhunderts für den reinen Abglanz der historischen Wirklichkeit hält, hat die höchste Stufe der historischen Kritik noch nicht erklommen. Gesandte berichten vor allem nicht über die Machtkämpfe in jenem Land, das sie abgeordnet hat. Für die eigene übergeordnete Behörde wird man also aus Nuntiaturberichten kaum Erkenntnisse gewinnen können; man darf sich hier sowenig wie sonst auf das Studium einer einzigen Quellengruppe beschränken, sondern muß alle erreichbaren Quellen in sorgfältiger Abwägung aller Zeugnisse für sein Urteil zu Rate ziehen. Und schließlich genügt auch nicht die Beschränkung auf die historischen Zeugnisse aus einem einzigen regionalen Zusammenhang. So wie der Absolutismus ein gesamteuropäisches Phänomen war, handelt es sich auch bei den Wandlungen der Regierungsformen zur Zeit des Absolutismus um Vorgänge mit gemeineuropäischen Aspekten. Bestimmte Erscheinungen aus diesem Zusammenhang lassen sich nur verstehen, ja oft sogar nur sehen, wenn man den Gesamtzusammenhang kennt. Dieser Vorwurf gilt besonders der jüngsten Charakterisierung des Verhältnisses des päpstlichen Nepoten Francesco Barberini zum außenpolitischen Büro des Papstes, dem Päpstlichen Staatssekretariat¹.

¹ R. Schnitzer, Neuere Forschungen zur Geschichte des päpstlichen Staatssekretariats, in: RQS 62 (1967) 109—111. Auf einer Seite, mit einer einzigen Hypothese werden dabei Ergebnisse meiner Untersuchung „Das päpstliche Staatssekretariat unter Urban VIII. 1623—1644“, 29. Supplementheft der Zeitschrift (1964) (zit. *Urban VIII.*) abgetan, die auf ca. 35 Seiten in größtmöglicher Differenzierung dargelegt werden (18 ff., 29 ff., 86, 94, 152—156, 223—245). Die von mir vorgetragenen Argumente, eine nicht unbeträchtliche Zahl bewiesener Fakten werden einfach ignoriert; es wird zum Verständnis des Gesamtphänomens deshalb erlaubt sein, sie in schärferer Unterordnung unter das Thema der Gesamtentwicklung der kurialen Regierungsbehörde noch einmal vorzutragen. Kurz zurückweisen darf ich vielleicht auch einige Vorwürfe, die mit unserem Thema nichts zu tun haben. S. 110 wird mir einerseits „Zerreißung an sich geschlossener Zusammenhänge“ vorgeworfen, in der Anm. 2 der gleichen Seite wird mir der Vorwurf der Wiederholung von bereits Gesagtem gemacht. Beide Vorwürfe heben einander auf, denn eben um die sachlichen Zusammenhänge

Wer vom 18. Jahrhundert auf das 17. oder 16. zurückblickt, dem fällt nur bei sehr großer Aufmerksamkeit auf, daß auch im europäischen Westen, der bis zum Ende des Ancien Régime in der Behördenorganisation, vor allem auf Regierungsebene, gegenüber dem Reich und den einzelnen Territorien einen beträchtlichen Vorsprung besaß², die eigentliche behördenmäßige Spitze im Staat in der Regel fehlte. Im Deutschen Reich regierten die Fürsten aus dem Geheimen Rat, in Frankreich, England und Spanien aus dem Staatsrat, Koordinationsorgan war der Fürst selbst. Das war die Stärke und die Schwäche des fürstlichen Absolutismus. Die Mitglieder des Rates gaben ihr Votum ab, der Fürst entschied, oft erst, nachdem er die Räte entlassen hatte. Die wichtigste Voraussetzung für diese Regierungsweise war die genaueste Aktenkenntnis; nur ein Fürst von außergewöhnlicher Arbeitskraft, wie Philipp II., Elisabeth I. oder Maximilian I. von Bayern, war deshalb in der Lage, sich die erforderliche Sachkenntnis anzueignen. Fürsten gewöhnlichen Zuschnitts bedurften demnach besonderer Gehilfen. Das späte Mittelalter hatte bereits die Institution der fürstlichen Sekretäre entwickelt³; ohne den schwerfälligen Apparat der Kanzlei in Anspruch

nicht zu zerreißen, mußte ich an der einen Stelle die Behandlung institutioneller Fragen oder solcher des Geschäftsganges zurückstellen, an anderer Stelle noch einmal auf persönliche Einflüsse zurückkommen. Bei sorgfältigem Studium der Einleitung von *H. Jedin* wäre klar geworden, daß meine Untersuchung hilfs-wissenschaftlichen Charakter hat; Bücher dieser Art unterliegen nicht den Stilgesetzen der Belletristik, sondern man schlägt sie nach wie ein Lexikon. Ohne jede Sachkenntnis ist dann die Kritik an dem Kapitel über Registrierung und Ablage. *Sch.* behauptet, daß zuerst aus den Akten Faszikel gebildet wurden, dann nach diesen „so entstandenen Faszikeln“ die Register kopiert wurden. Wenn der Vorgang so einfach gewesen wäre, hätte ich auch mit einem Satz auskommen und ein leicht lesbares Kapitel schreiben können; wie kompliziert die Kanzleigewohnheiten unter den verschiedenen Sekretären waren, kann sich nur vorstellen, wer ein laufend geführtes Register von einem anderen unterscheiden kann. Ein mir S. 110, Anm. 3, vorgehaltenes „Versehen“ fällt auf *Schn.* zurück; ich habe nirgends behauptet, am wenigsten S. 147, Unterstreichungen fänden sich „nur“ in Deciffraten. Auch habe ich nirgends behauptet, daß AV. N. Germ. 130 ein Auslaufregister für Briefe sei, sondern S. 254 eben das Gegenteil; ich habe festgestellt, daß dieses Register *keine* „ricevute“ enthalte, das sind Empfangsbestätigungen für Cifre. Böswillig ist die Behauptung, die Amtsjahre der Sekretäre fehlten bei der ersten Erwähnung: sie finden sich hier sehr wohl — aber von einer Rezensentin zu erwarten, daß sie auch das Inhaltsverzeichnis liest, geht wohl zu weit.

² Vgl. O. *Hintze*, Die Entwicklung der modernen Staatsministerien, in: Staat und Verfassung, Ges. Abhdl. I (1941) 265—310; H. *Hausherr*, Verwaltungseinheit und Ressorttrennung vom Ende des 17. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts (1953).

³ A. *Kraus*, Secretarius und Sekretariat. Der Ursprung der Institution des Staatssekretariats und ihr Einfluß auf die Entwicklung moderner Regierungsformen in Europa, in: RQS 55 (1960) 43—84.

nehmen zu müssen, ohne aber auch dem Kanzler, der sich z. B. in England geradezu zum Gegenspieler des Fürsten entwickelte⁴, Einblick zu gewähren, konnte der Fürst mit Hilfe vertrauter Beamter aus dem Kabinett, d. h. ohne feudale Mitwisser, regieren. Die subalternen Sekretäre hatten allerdings weder Sitz noch Stimme im Rat. Die Einrichtung des Geheimen Rates, auch des Staatsrats, ist nämlich keine Errungenschaft des Absolutismus, sondern zunächst eine Institution des Ständestaats; der Rat der Großen des Landes stellte nicht nur eine Hilfe für den Fürsten dar, sondern diente zugleich den Bestrebungen des Adels nach Mitbestimmung in der Regierung des Landes als wichtigster Anhalt. In Spanien wie in den Niederlanden konnte zwar der König schon im ausgehenden 15. und beginnenden 16. Jahrhundert seine Ratgeber selbst aussuchen⁵, doch war gerade in den Niederlanden der Einfluß des hohen Adels auf die Regierung auch unter Karl V. und Philipp II. nicht auszuschalten gewesen⁶, und im französischen Conseil sitzen noch im 18. Jahrhundert die adeligen Gegenspieler des Fürsten, und wo immer die politischen und finanzpolitischen Entscheidungen im Staatsrat fallen, ist der Fürst in gewissem Maße abhängig. Die Regierung mit Hilfe der Sekretäre findet also ihre Grenze an der Macht des Staatsrates. Dank der unentbehrlichen Sachkenntnis der Sekretäre ist es allerdings in England noch vor Heinrich VII.⁷, in Frankreich, nach Anfängen im ausgehenden 14. Jahrhundert, seit 1547⁸, und in Spanien zur Zeit Karls V.⁹ dazu gekommen, daß die Staatssekretäre auch Mitglieder des Staatsrates wurden, doch damit waren sie noch immer nicht die wichtigsten Ratgeber der Fürsten. Unter den zu überwindenden Schwierigkeiten war nicht die geringste die weiterhin subalterne Stellung der Staatssekretäre, die mit ihrer niedrigen Herkunft zusammenhing — nur in England wurden sie seit Elisabeth dem Adel entnommen —, auch verhinderte ihre Zahl den Aufstieg eines einzelnen unter ihnen zu führender Stellung. Die Staatssekretäre hielten sich, auch wenn sie, wie in Spanien und England, nur zwei waren, das Gleichgewicht, damit stand die Behörde, die sie leiteten, außerhalb des Kampfes um die Macht im Staatsrat, damit um die Macht im Staat.

⁴ Vgl. B. Wilkinson, *The Chancery under Edward III* (1929) 7 ff., 18 ff., 23; vgl. auch L. B. Dikken, *Secretaries in the Thirteenth and Fourteenth Centuries*, in: *The English Historical Review* 25 (1910) 430—444.

⁵ F. Walser, *Die spanischen Zentralbehörden und der Staatsrat Karls V.* (1959) 5 ff., 209 ff., 246 ff. ⁶ Ebd. 231.

⁷ Spätestens seit William Hatcliffe (1464—1480) waren in England die Sekretäre vollberechtigte Mitglieder des Council (F. M. G. Evans, *The Principal Secretary of State. A Survey of the Office from 1558 to 1680* [1923] 16 f.).

⁸ O. Morel, *La grande Chancellerie Royale et l'expédition des lettres royales de l'avènement de Philippe de Valois à la fin du XIV^e siècle (1328—1400)* (1900) 87 f.; De Luçay, *Les Secrétaires d'État depuis leur Institution jusqu'à la Mort de Louis XV* (1881) 5, 14 f.; F. Lot - R. Fawtier, *Histoire des Institutions Françaises au Moyen Age II. Institutions Royales* (1958) 88. ⁹ Walser 248 f.

Das ist das eigentliche innenpolitische Thema im Zeitalter des Absolutismus. Man ist gewöhnt, Ludwig XIV. oder Friedrich II. als typische Repräsentanten dieser Epoche anzusehen, doch die absolutistische Regierungsform hing nicht von der persönlichen Kraft des Fürsten ab, sondern war eben der Regierungsstil der Zeit. Es gab auf dem Festland keine Alternative, es war kein anderes Regierungsmodell entwickelt worden. Der Absolutismus bedurfte naturgemäß des entsprechenden obersten Regierungsorgans, und wenn der Fürst selbst nicht in der Lage war, zu regieren, mußte es an seiner Stelle jemand anderer tun. Im Verlauf des 17. Jahrhunderts wurde so die Ministerialverfassung entwickelt, durch welche das kollegiale Organ des Staatsrats umgewandelt wurde in das nach dem Prinzip der Ressortteilung organisierte Kabinett¹⁰, doch am Anfang dieser Entwicklung stand nicht ein rationales Prinzip, sondern, bei entsprechender Schwäche des Fürsten, des einzigen Koordinationsorgans, der Kampf aller gegen alle im Staatsrat. Ausnahmslos in härtesten Kämpfen setzten sich die bekannten großen, nichtfürstlichen Staatsmänner des 17. Jahrhunderts durch, im Spanien Philipps III. und Philipps IV. Lerma, der Vorgänger des Olivares, dann dieser selbst¹¹, unter Karl I. von England Buckingham oder Strafford, in Frankreich nach dem Tode Heinrichs IV. Luynes und schließlich Richelieu, dessen Kampf um die Macht wohl die faszinierendste Darstellung gefunden hat. Die Stellung Richelieus erlangte schließlich, dank einer fast 20jährigen Regierungszeit, eine Art institutioneller Festigkeit, doch war sein Titel, der des „Ministre principal“, nicht die Vorwegnahme des späteren Titels eines Premier-Ministers, sondern er bekräftigte nur die besonders wichtige Stellung, die Richelieu unter den übrigen Ratgebern seines Herrn einnahm¹². Auch Richelieu hat seine Laufbahn begonnen als königlicher Favorit — das war die allgemeine Bezeichnung für den leitenden Minister in unserer Epoche¹³.

Im Deutschen Reich ist bezeichnenderweise dieses System nicht durchgedrungen, es gibt nur verschwindende Ausnahmen. Der wichtigste Unterschied zu den westeuropäischen Staaten bestand darin, daß es in Deutschland keine Ministerialverfassung mit Ressorttrennung gab,

¹⁰ Siehe Anm. 2; zur englischen Entwicklung im 17. Jahrhundert vgl. *Evans* 90 ff.

¹¹ Beide hatten kein für ihre Stellung spezifisches Amt, ihre Macht basierte ausschließlich auf ihrer Stellung als Ratgeber des Königs (s. *G. Marañon*, Olivares. Der Niedergang Spaniens als Weltmacht [o. J.] 16 f., 87).

¹² *C. J. Burckhardt*, Richelieu I. Der Aufstieg zur Macht (141961) 157. Zum Verhältnis Richelieus zu seinen Kollegen s. auch *O. A. Ranum*, Richelieu and the Councillors of Louis XIII. A study of the Secretaries of State and Superintendents of Finance in the Ministry of Richelieu 1635—1642 (1965).

¹³ Siehe Anm. 2; als Strafford 1640 zur Leitung der Regierungsgeschäfte nach London gerufen wurde, hieß ihn der König bezeichnenderweise als seinen „zuverlässigen Freund willkommen“ (*Birkenhead*, Strafford, Lordkanzler Karls I., Statthalter in Irland [1946] 238).

vermutlich ist auch in dieser Tatsache die Ursache für das Fehlen des Favoriten, des allein vom Vertrauen des Herrschers abhängigen leitenden Ministers, zu suchen: es gab keinen Apparat, den man hätte erobern können, die kollegiale Regierungsweise aus dem Geheimen Rat erschwerte die Herrschaft eines einzigen zu sehr, vor allem, wenn das Motiv der persönlichen Treue, wie gegenüber dem Fürsten, wegfiel. In Rom dagegen finden wir einen anderen wesentlichen Unterschied: hier hat erstmals der Favorit auch eine amtlich fixierte Stellung erhalten. Das war in Rom um so leichter möglich, als er seine Stellung nie oder fast nie hatte erkämpfen müssen; den ältesten oder den vielleicht auch nur zufällig geistlich gewordenen Neffen des Papstes fiel diese Stellung von selbst zu. Gemeinsam mit den königlichen Favoriten ist dem päpstlichen Nepoten die unmittelbare persönliche Verbindung mit dem Souverän, im übrigen ist seine Stellung im Gegensatz zu der des Favoriten genau abgegrenzt. Spätestens unter Urban VIII., wahrscheinlich jedoch schon im frühen 16. Jahrhundert, erhält der Kardinal-Nepote, wie sein halbamtlicher Titel lautet, das Amt eines „Generalis, et specialis Superintendens“¹⁴. Dieses Amt umschließt die umfassendsten Vollmachten auf dem Gebiet der Verwaltung des Kirchenstaates und der auswärtigen Politik der Kurie. Zur Befehlsgewalt über die Legaten, Vizelegaten und Gubernatoren der Provinzen des Kirchenstaates, zur uneingeschränkten Gerichtsbarkeit über die päpstlichen Untertanen tritt, dem Wortlaut der Vollmacht zufolge, das Recht, im Namen des Papstes den Päpstlichen Gesandten, den Legaten und Nuntien, Weisungen zu erteilen und mit den Fürsten der Christenheit und ihren Gesandten zu verhandeln, vorausgesetzt, der Papst habe zuvor sein Einverständnis zu erkennen gegeben. Dieses Einverständnis war freilich jeweils einzuholen, der Nepote hatte täglich zur Audienz zu erscheinen — aber wir wissen nicht, was hier wirklich geschah.

Sicher ist nur, daß der Neffe Urbans VIII., Francesco Barberini, der beim Regierungsantritt seines Onkels 1623 erst 26 Jahre alt war, trotz seiner ehrenvollen Titel in Wirklichkeit fast das ganze erste Jahrzehnt der Regierungszeit Urbans VIII. von der Macht sorgfältig ferngehalten wurde. Das ist kein singuläres Phänomen; ein kraftvoller, selbstbewußter Fürst des 17. Jahrhunderts kommt ohne Favoriten aus, und Urban VIII. war ein solcher Fürst. Bis wenigstens 1630 studierte er die Akten selbst, später ließ er sich täglich Vortrag halten und diktierte, so darf man auf Grund zahlreicher Dorsalnotizen von der Hand seines Sekretärs annehmen, unmittelbar seine Entscheidungen. In diesem Regierungssystem war kein Platz für einen Favoriten.

¹⁴ Das ist der offizielle Titel (Arch. Vat. Segr. Brev. 937 fol. 31); wer sich herausnimmt, pedantische Belehrungen zu erteilen, sollte dann auch wirklich exakt sein; der von *Sch.* S. 110, Anm. 3, dem „Soprintendente dello Stato Ecclesiastico“ (vgl. dazu auch *L. Hammermayer*, Grundlinien der Entwicklung des päpstlichen Staatssekretariats von Paul V. bis Innozenz X. [1605 bis 1655], in: *RQS* 55 [1960]163) entgegengestellte Titel „Soprintendente delle cose di stato“ ist so wenig offiziell wie der von mir an sehr beiläufiger Stelle gebrauchte (S. 180).

Die Situation in Rom war also ähnlich der in Spanien unter Philipp II., mit dem Unterschied, daß der spanische König auch die Fiktion eines regierenden Favoriten nicht geschaffen hatte, die im Rom Urbans VIII. aufrechterhalten wurde, auch wenn sich die scharfsichtigen venezianischen Botschafter über die wahren Machtverhältnisse nicht täuschen ließen¹⁵. Aber auch Philipp II. konnte nicht allein regieren, er mußte einen Teil seiner Macht delegieren, und so war eben dieser Teil Objekt des Ringens am Madrider Hof, der zeitweilige Sieger war Antonio Perez, der ihn dann so bitter enttäuschte¹⁶, einer seiner Staatssekretäre. Ähnlich hatten unter Elisabeth I. die Staatssekretäre eine weit mächtigere Position als unter ihren Nachfolgern¹⁷. Auch unter Urban VIII. kam dem Staatssekretär ein nicht unbeträchtlicher Anteil an der Macht zu. Eine wesentliche Voraussetzung dafür war die Tatsache, daß seit 1613 nicht mehr, wie früher schon und wieder seit 1605¹⁸, sich zwei Staatssekretäre in die laufenden Arbeiten teilten und damit einander im Gleichgewicht hielten. Ein schwacher Papst, wie Gregor XV., stützte sich auf seinen Nepoten, ein starker, wie Urban VIII., lud den Großteil der Arbeit, damit aber auch der Verantwortung, auf seine Staatssekretäre ab; wieviel Macht diese dabei zu erlangen wußten, hing nicht nur vom Papst, sondern auch von der Geschicklichkeit, dem Geist und der Willenskraft des jeweiligen Staatssekretärs ab. Er war, dank der besonderen Verhältnisse in Rom, der wichtigste Rivale des Kardinal-Nepoten, der in Rom die Rolle des westeuropäischen Favoriten spielte; nicht selten in der Geschichte des Reform-Papsttums hat der Staatssekretär den Nepoten auch überspielt, so besonders unter Gregor XIII. und Klemens VIII.¹⁹

Der päpstliche Staatssekretär um 1630, der Leiter eines Büros von meist vier Minutanten, welche die Schreiben konzipierten, und sechs Schreibern²⁰, hatte in mancher Hinsicht eine schwächere Stellung als seine Kollegen in Paris, Madrid oder London; er war bis 1644 in weit höherem Maße subalternen Beamter, der nicht so sehr ein Büro leitete, sondern selbst der meistbeschäftigte Konzipient war. Auf der Grundlage der mündlichen Weisungen des Papstes, die der Staatssekretär nach seinem Vortrag über die laufenden Geschäfte entgegennahm, entwarf

¹⁵ Urban VIII. 10, 15.

¹⁶ G. Marañón, Antonio Pérez, Der Staatssekretär Philipps II. (1959); vgl. auch J. Gounon-Loubens, Essai sur l'administration de la Castille au XVI^e siècle (1860) 153 f.; G. Mattingly, Renaissance Diplomacy (1955) 228.

¹⁷ C. Read, Mr. Secretary Cecil and Queen Elizabeth (1955); C. Read, Lord Burghley and Queen Elizabeth (1960); G. R. Elton, The Tudor Revolution in Government (1953).

¹⁸ J. Semmler, Beiträge zum Aufbau des päpstlichen Staatssekretariats unter Paul V. (1605—1621), in: RQS 54 (1959) 43, 57, 63.

¹⁹ P. O. Törne, Ptolémé Gallio, Cardinal de Come. Etude sur la cour de Rome, sur la Secrétairerie Pontif. et sur la politique des Papes au XVI^e s. (1908); zur Stellung des Kardinals Valenti s. Semmler 41 ff.; vgl. auch Hammermayer 166 f. ²⁰ Urban VIII. 22 ff.

er die auslaufenden Schreiben oder ließ unter ständiger Kontrolle sie von seinen Mitarbeitern entwerfen. Am meisten war seine Stellung beeinträchtigt, da er nicht, sofern er nicht ausnahmsweise Kardinal war, stimmberechtigtes Mitglied der Congregatione di Stato war, des Gegenstücks zum westeuropäischen Staatsrat, in dem die Staatssekretäre Sitz und Stimme besaßen. Überlegen war der römische Staatssekretär jedoch in anderer Hinsicht; während in Frankreich die eingelaufenen Schreiben erst im Staatsrat geöffnet werden durften²¹, nahm der römische Sekretär als erster Einsicht, ferner hatte er täglich dem Papst Vortrag über die Geschäfte zu halten, konnte also seinen Souverän in ganz anderem Maße beeinflussen, als das den französischen Staatssekretären möglich war. Er kam vollkommen über die laufenden Geschäfte unterrichtet zum Vortrag; es hing von seinen persönlichen Fähigkeiten ab, ob er von seinem überlegenen Wissen Gebrauch zu machen wußte oder nicht. Er hatte überdies die Möglichkeit, die Schriftstücke nur in Auswahl vorzulegen — damit konnte er den Gang der Politik unter Umständen entscheidend beeinflussen. Mochten die Schreiben auch an den Nepoten adressiert sein, der Staatssekretär, der nur dem Papst allein verantwortlich war²², nahm sie als erster in Empfang, öffnete sie und verteilte sie zur Bearbeitung oder bearbeitete sie selbst, gegebenfalls zur Vorlage beim Papst²³.

Vor allem in dieser Hinsicht war der Staatssekretär dem Nepoten überlegen, er beherrschte die Materie, wenn er sich zur Audienz beim Papst einfand, der Nepote jedoch konnte seine Autorität nur ungenügend zur Geltung bringen, wenn es ihm an Argumenten fehlte. Die Annahme, daß auch ihm die gesamte Korrespondenz zugänglich gemacht worden wäre²⁴, ist unrealistisch, sie widerspricht auch den Tatsachen; der Nepote residierte nicht „in Palazzo“, sondern in der Cancellaria, dem Amtssitz des Vizekanzlers, der Staatssekretär konnte also jederzeit den Zeitverlust vorschützen, der durch die Vorlage der gesamten Korrespondenz beim Kardinal entstanden wäre — bei dem ungeduligen Urban VIII. ein gewichtiges Argument.

Wie jeder echte Despot, hielt sich auch Urban VIII. an die Devise des „divide et impera“; daß der Machtkampf zwischen dem Nepoten und dem Staatssekretär erst 1634 ausbrach, ist nur einer Reihe von glücklichen Fügungen zu danken. Die Zeitgenossen argwöhnten schon die heftigsten Differenzen zwischen Barberini und dem ersten Staatssekretär Urbans VIII., dem Kardinal Lorenzo Magalotti²⁵. Magalotti war Onkel Barberinis und ihm trotz hoher geistiger Überlegenheit unterstellt, eine natürliche Ursache möglicher Spannungen. Aber er war von

²¹ *Luçay* 27 ff.; *J. Callet*, *De l'Administration en France sous le Ministère du Cardinal Richelieu* (1857) 18, 21.

²² Urban VIII. 62 f. ²³ Ebd. 186 f.

²⁴ So *Schnitzer* S. 109; vgl. Urban VIII. 16, 17, 18.: die Vorlage beim Kardinal wird zu oft ausdrücklich angeordnet, als daß sie die Regel hätte sein können. ²⁵ Urban VIII. 73 ff.

außerordentlicher Loyalität, an der Macht scheint ihm nichts gelegen gewesen zu sein, 1628 räumte er freiwillig seine Stellung, gegen den Willen seines Neffen. Auch mit dem Nachfolger Magalottis, mit Lorenzo Azzolini, Bischof von Ripatransone, lebte Barberini in ungetrübter Harmonie. Entweder war sein Ehrgeiz noch nicht erwacht, obwohl er 1628 bereits 31 Jahre alt war, oder er respektierte die geistigen Fähigkeiten und die Geschäftskennntnis Azzolinis so sehr, daß er keinen Versuch machte, seine Stellung zu beschränken.

Nach dem Tode Azzolinis 1632 trat er jedoch rückhaltlos mit umfassenden Ansprüchen auf. Jetzt ergriff Barberini selbst das Ruder²⁶, als interimistischer Staatssekretär fungierte sein Privatsekretär Pietro Benessa, Barberini selbst aber informierte sich über alle laufenden Geschäfte und erledigte eigenhändig einen Großteil der amtlichen Korrespondenz. Während der Sekretär Benessa von 1632 bis 1634 etwa 1600 Schreiben konzipierte, entwarf der vielbeschäftigte Kardinal-Nepote Barberini immerhin an die 500, nahezu so viel wie der Staatssekretär Magalotti in seinen ersten Amtsjahren. Soweit es die Arbeitskraft betraf, konnte Barberini das Staatssekretariat ausfüllen, trotz der Vielzahl seiner Ämter — er war damals bereits Vizekanzler, Präfekt der Signatura Justitiae, der Propaganda fide, Sekretär des Heiligen Officiums, Protektor von England und Schottland, schließlich auch Bibliothekar der Vaticana — aber der Papst hatte andere Pläne.

Francesco Barberini hatte sich dank seiner Energie eine Stellung aufgebaut, wie sie vor ihm kein Nepote besessen hatte; er war nicht nur nominell in der Behandlung der auswärtigen Politik der mächtigste Mann nach dem Papst, sondern auch tatsächlich. Nur die Kardinäle Tolomeo Gallio oder Erminio Valenti, beide aber Staatssekretäre, nicht Nepoten, standen in ähnlicher Weise dem Papst allein gegenüber. Schien es damals so, als hätte sich schon jetzt die Behörde im Kampf um die Macht durchgesetzt, so wäre es jetzt möglich gewesen, daß der Favorit, der Nepote, die alleinige Macht an sich brachte und den Staatssekretär völlig verdrängte, so wie wenig später der Staatssekretär den Nepoten. Urban VIII., damals 64 Jahre alt, war jedoch noch nicht bereit, sich auf das Altenteil zurückzuziehen. Nach dem Tode Azzolinis, der überraschend im August 1632 gestorben war, beschloß er, das Amt des Staatssekretärs mit einem Mann zu besetzen, der ihm noch enger verbunden war als selbst sein Schwager Magalotti, nämlich mit seinem ehemaligen Privatsekretär Francesco Adriano Marchese di Ceva²⁷. Urban VIII. konnte sich nicht nur völlig auf die Loyalität Cevas, der seit 1607 in seinen Diensten stand, verlassen, er war ihm auch verpflichtet. Im Konklave von 1623 hatte ihm sein Sekretär die wichtigsten Dienste geleistet und sehr, wenn nicht am meisten, zu seiner Erhebung beigetragen. Nach der Wahl stieg Ceva von Würde zu Würde, er wurde Sekretär der Memoriali und Maestro di Camera und erhielt zahlreiche einträgliche Pfründen, doch ein wirklich einflußreiches Amt war ihm

²⁶ Ebd. 17, 82 ff.

²⁷ Ebd. 90 ff.

bis jetzt noch nicht zugefallen, wenn man nicht die Ernennung zum Außerordentlichen Nuntius in Paris, die im Mai 1632 erfolgte, als Vorstufe zum Kardinalat betrachten will.

Diese Ernennung, ein halbes Jahr vor dem Tode des Staatssekretärs Azzolini, hat vermutlich auch seine Betrauung mit dem Amt des Staatssekretärs so lange verzögert; es war nicht gut möglich, den neu ernannten Nuntius kurz nach seiner Ankunft in Frankreich schon wieder zurückzurufen. Ins Auge gefaßt hatte Urban VIII. aber die Berufung Cevas schon 1632²⁸. Ob es die politischen Umstände der Sendung Cevas verhinderten oder ob es auf die erfolgreiche Verzögerungstaktik Barberinis zurückzuführen ist, jedenfalls erfolgte die Berufung Cevas zum Staatssekretär erst am 28. November 1633, und zwar durch eigenhändiges Schreiben Barberinis selbst²⁹. Der Wortlaut des Schreibens war kühl und formell, der letzte Satz lautete: „Mit allen Einkünften und Pflichten, die Mons. Azzolini innehatte; ein weiteres Amt oder weitere Bezüge von seiten des Päpstlichen Hofes dürfen Sie nicht behalten.“ Azzolini hatte als Staatssekretär weniger bezogen als die Hälfte von dem, was Ceva damals bereits an Einkünften aus seinen verschiedenen Ämtern zur Verfügung stand; es war deutlich, daß Barberini mit diesem unfreundlichen Satz bestimmte Absichten verfolgte. Ceva nahm jedoch das Angebot an, doch ließ er sich mit dem Amtsantritt Zeit bis zum November 1634. Zu seinen bisherigen Bezügen erhielt er übrigens in Zukunft auch noch zusätzlich jene des Staatssekretärs.

Es ist nun eigentümlich, daß Francesco Barberini die zwei Jahre von August 1632 bis November 1634, in denen er konkurrenzlos die Korrespondenz mit Nuntien und Fürsten beherrschte, dazu benutzte, um neben dem Büro des Staatssekretärs, das ihm doch uneingeschränkt unterstand, ein eigenes Sekretariat aufzubauen, das die Korrespondenz „in proprio“ erledigte³⁰. Diese Korrespondenzart selbst war an sich keine Neuerung, päpstliche oder fürstliche Handschreiben, auch solche des Kardinal-Nepoten, „lettere di proprio pugno“, gehörten schon immer zum Amtsstil der neuzeitlichen Diplomatie. Solche eigenhändige Schreiben waren gleichzeitig dazu bestimmt, auch unmittelbar, d. h. ohne Einschaltung eines Sekretärs, in die Hand des Adressaten zu gelangen. Innerhalb der Korrespondenz, die das päpstliche Staatssekretariat zu führen hatte, bedeutete der Zusatz „in proprio“ demnach, daß ein eigenhändiges Schreiben eines Nuntius etwa unmittelbar in die Hand des Kardinal-Nepoten gelangen sollte; dieser war zwar der Adressat aller an das Staatssekretariat gerichteten Schreiben, aber gerade deshalb war

²⁸ Es wurde kein Nachfolger Azzolinis ernannt, Pietro Benessa, der das Amt zeitweilig verwaltete, erhielt keinen Titel. Im Berufungsschreiben (vgl. Anm. 29) wird Ceva ausdrücklich als Nachfolger Azzolinis hingestellt. Auch Benessa selbst hatte nichts anderes erwartet (vgl. *Stefano Gradi, Vita Benessae*, Bibl. Vat. Vat. lat. 6905 fol. 39).

²⁹ Arch. Vat. N. Francia 546 fol. 528; Kopie von der Hand Antonio Fergallis Bibl. Vat. Barb. lat. 8125 fol. 187.

³⁰ Urban VIII. 223 ff.

es notwendig, eine Kennzeichnung zu treffen, die eine routinemäßige Behandlung durch das Staatssekretariat ausschloß. Wenn nun der Kardinalpadrone persönlich in die Korrespondenz eingriff, mit eigenhändig entworfenen Minuten für die Geheimkorrespondenz, wozu eigene Begleitschreiben erforderlich waren, und wenn dann die auf diese Weise angeschriebenen Nuntien darauf antworteten, erhielt notwendigerweise die gesamte Korrespondenz dieser Art den Charakter einer Korrespondenz „in proprio“. Neu war nur, daß auch chiffrierte Schreiben jetzt in diese Korrespondenzart einbezogen wurden, ebenso war neu der außerordentliche Umfang dieser Korrespondenz, die zeitweilig die Hälfte der gesamten Korrespondenz des Staatssekretariats ausmachte. Dabei schien von 1632 bis 1634 mit dieser Neuerung kein sinnvoller Zweck erreichbar, war doch Barberini völlig Herr des Staatssekretariats. Der Kardinal ließ sich alle Depeschen, die an das Staatssekretariat gingen, vorlegen, er sah die Minuten Benessas durch und korrigierte sie³¹, gleichzeitig war der interimistische Staatssekretär Benessa der wichtigste Minutant auch im „Proprio-Sekretariat“ — die Trennung der Korrespondenzarten war also rein fiktiv.

Das änderte sich schlagartig im November 1634, als der neue Staatssekretär Ceva sein Amt antrat, ein Ereignis, mit dem Barberini wahrscheinlich schon seit Herbst 1632, jedenfalls aber seit November 1633 gerechnet hatte. Jetzt treten plötzlich beide Büros scharf auseinander; Barberini erhält keinen Einblick mehr in die Depeschen des Sekretariats, wenn er nicht ausdrücklich darum ersucht³². Am deutlichsten beleuchtet dieses Verhältnis vielleicht die Tatsache, daß der Gegenbegriff zu „in proprio“ das Staatssekretariat selbst wird, in der Amtssprache „per secreteria“. In der Proprio-Korrespondenz ist die beherrschende Gestalt Barberini selbst, neben ihm tritt eine Reihe von hochgestellten kurialen Beamten in Erscheinung, die man als Spezialisten für ein bestimmtes Gebiet bezeichnen könnte und die ausnahmslos nichts mit dem Staatssekretariat zu tun haben³³, aber die wichtigste Persönlichkeit im gesamten System Barberinis ist der Chiffren-Sekretär Antonio Feragalli³⁴. Durch seine Hände läuft die Geheimkorrespondenz des Staatssekretariats und die Geheimkorrespondenz „in proprio“, seine Person stellt gewissermaßen den Schnittpunkt zwischen beiden Sekretariaten dar. Bis 1630 beschäftigte Barberini einen persönlichen Chiffren-Sekretär, Marcello Argenti³⁵, doch scheint sich seither ein solches Vertrauensverhältnis zwischen dem Kardinal und Antonio Feragalli entwickelt zu haben, daß er Argenti, der weiterhin in seinem Dienst blieb, nicht mehr für Dienste dieser Art heranzog, sondern den einfacheren Weg der Mitbenutzung des offiziellen Chiffren-Sekretariats wählte. Feragalli erledigte auch jenen Teil der ausgedehnten Korre-

³¹ Ebd. 17 f., 86, 226.

³² Ebd. 18 f.

³³ Behandelt ebd. 29—34; es handelt sich um Auditoren der Rota, Kongregationssekretäre u. a.

³⁴ Ebd. 150—159.

³⁵ Ebd. 25 f.

spondenz in Klarschrift, die neben der Chiffren-Korrespondenz einhief und sowohl Empfangsbestätigungen für Chiffren-Depeschen umfaßte als auch Mitteilungen zur Abwicklung der Korrespondenz. Die übrige Korrespondenz in Klarschrift wurde von den Privatsekretären Barberinis behandelt, ein deutliches Zeichen für den Gesamtcharakter der Proprio-Korrespondenz.

Wenn man sich vergegenwärtigt, wie groß der Umfang dieser Korrespondenz von 1634 bis 1643 war und welche Korrespondenten an ihr beteiligt waren, erscheint jede Vermutung über ihren Zweck, die mit einem einzelnen Gegenstand rechnet, geradezu naiv³⁶. Im Proprio-Sekretariat Barberinis wurden etwa 8400 Minuten konzipiert, Barberini selbst entwarf in den Jahren 1634 bis 1643 davon mehr als die Hälfte der Schreiben, etwa 4500, während der Staatssekretär Ceva in der gleichen Zeit nicht mehr als etwa 3000 Entwürfe vorlegte — wenn man darin eine „Arbeitsteilung“ sehen will³⁷, sollte man sich wenigstens über die höchst ungleiche Verteilung der Lasten wundern.

Nicht weniger als der erstaunliche Umfang dieser Korrespondenz frappiert der Kreis der Korrespondenten³⁸. Er ist zum Teil identisch mit den Korrespondenten des Staatssekretariats, zum Teil umfaßt er jene Korrespondenten, welche vor 1632 der Secretario delle lettere Latine zu betreuen hatte, vor allem die Fürsten nördlich der Alpen. In diesen Korrespondentenkreis gehört auch Malta, vor allem der päpstliche Agent in England, über welches ja Barberini das Protektorat innehatte. Ausschließlich durch Barberini und seine Gehilfen wurde auch

³⁶ *Schnitzer* 109 nimmt an, daß als „Ursache“ für die Einrichtung des Proprio-Sekretariats nur der Wunsch der Familie Barberini in Betracht komme, für den Präfekten der Stadt Rom, Taddeo Barberini, die Präzedenz vor allen Gesandten zugestanden zu erhalten. Diesen Zusammenhang habe ich nicht, wie behauptet wird, übersehen, sondern als *ein* Thema unter vielen, 228 Anm. 29, aufgeführt. Die Behauptung: „Offensichtlich wollte Francesco Barberini von Anfang an diese Angelegenheit persönlich in der Hand behalten und führte deshalb den entsprechenden Briefwechsel mit Nuntien und Fürsten selbst“, wäre durch ein Studium der entsprechenden Nuntiaturberichte leicht zu belegen gewesen! Dann hätte sich sicher herausgestellt, daß die Proprio-Korrespondenz mit Malta, mit dem päpstlichen Agenten in England, mit dem Kurfürsten von Bayern, den päpstlichen Sondergesandten D'Ales (Rota) und P. Arsenio, mit den Kardinälen Monti und Carpegna (Belege Urban VIII. 227) diese Sache sehr förderte. Ignoriert wurde von *Sch.* dieser Zusammenhang, daneben weitere Tatsachen in großer Zahl, die sich in einen so engen Zusammenhang nicht einfügen.

³⁷ Der Hinweis darauf stammt zwar von mir (Urban VIII. 232 f.), was *Schnitzer* 109 fairerweise hätte anführen müssen, doch läßt sich eine solche Arbeitsteilung erst seit 1638/39 belegen.

³⁸ Der Satz *Schnitzers* 109: „er riß nicht wahllos Korrespondenten an sich“, enthält eine offenbare Unterstellung; die Korrespondenten und z. T. ihre Themen habe ich genau zu erfassen versucht (Urban VIII. 227 f.).

die Korrespondenz mit Sondergesandten ohne besonderen Rang geführt, mit den geheimnisumwitterten Kapuzinern P. Alessandro D'Ales, der eigentlich Rota hieß, und P. Arsenio dell'Ascensione, auch die Korrespondenz mit einigen Kardinälen behielt sich Barberini vor, in großem Umfang auch die Korrespondenz mit den Legaten der päpstlichen Provinzen. Auch die Korrespondenz mit dem Legaten auf dem Friedenskongreß zu Köln wurde zum größten Teil „in proprio“ geführt, fast ganz zog Barberini die Korrespondenz mit den Fürsten an sich, unter denen dem Umfang und dem Gewicht der Korrespondenz nach der Kurfürst von Bayern den ersten Rang einnahm. Die wichtigsten Korrespondenten „in proprio“ waren aber die außerordentlichen Nuntien zu Wien, Paris und Madrid; weniger umfangreich, aber keineswegs unbedeutend, war die Proprio-Korrespondenz mit den Ordentlichen Nuntien. Die Schwerpunkte der Korrespondenz „in proprio“ liegen also deutlich bei den außerordentlichen Nuntien und Legaten, die ausgesandt waren, um den Frieden unter den katholischen Mächten zu vermitteln. Behält man diese Tatsache im Auge und berücksichtigt man gleichzeitig den ungewöhnlichen Umfang der Proprio-Korrespondenz, so kann man auch nur auf einen ungewöhnlichen Zweck dieser Korrespondenz schließen.

Unsere Vermutungen über diesen Zweck sind durch ein reiches Tatsachenmaterial abzustützen. Zunächst haben wir für 1635 eine sehr eindeutige Äußerung Barberinis selbst, der Giulio Mazzarini, dem Außerordentlichen Päpstlichen Nuntius in Paris, einmal mitteilen ließ, was er von der Proprio-Korrespondenz erwarte: „Non si scordi di scrivere al S.^r Card.^le discorsi intimi di pensieri, e risoluzioni di costà toccanti à tutti i principi . . . e sè vi possino essere in piedi trattati di nuove leghe con Inghilterra, Polonia . . .“³⁹ Ähnliche Nachrichten gingen auch von anderer Seite ein; sog. Avvisi vor allem, Nachrichten über einzelne Persönlichkeiten oder über einzelne Ereignisse erhielt Barberini aus Spanien, aus Frankreich, aus Turin und aus Neapel. Der Pariser Nuntius Scotti sandte ebenfalls in der Hauptsache Avvisi über einzelne Persönlichkeiten, behandelte aber auch hochpolitische Angelegenheiten, wie das Problem des Friedenskongresses, die strittigen Paßfragen und die französischen Bestrebungen um ein Nationalkonzil. Besonders wichtig war der Briefwechsel mit den päpstlichen Agenten in England, da sich damals die Hoffnung abzeichnete, daß für die englischen Katholiken eine neue Epoche einsetzen würde⁴⁰. Personalfragen, vor allem aber den Präfekturstreit und den Streit um den Kurfürsten von Trier behandelte die Korrespondenz mit Baglione und Mattei in Wien. Es ist selbstverständlich, daß ohne genaue Untersuchung des Inhalts dieser Nachrichten im einzelnen ihr Wert für die päpstliche

³⁹ Bibl. Vat. Barb. lat. 8044 fol. 108 (27. 9. 1635); der Brief ist von Antonio Feragalli geschrieben.

⁴⁰ G. Albion, Charles I and the Court of Rome. A Study in 17th Century Diplomacy (1935).

Politik und ihr Gewicht für die Stellung des Kardinal-Nepoten nicht bestimmt werden kann⁴¹. Der allgemeine Zweck dieser Korrespondenz jedoch scheint sich auf Grund einer Reihe von weiteren Beobachtungen sehr eindeutig festlegen zu lassen.

Noch im November 1634 schrieb Feragalli an Mazzarini, er möge um Gottes Willen darauf achten, daß er nie in den Briefen, die er an das Sekretariat gehen lasse, sich auf Nachrichten beziehe oder sie erwähne, die er in der erwähnten Weise [in proprio] befördere, denn das würde nur dazu führen, Feragalli bei Ceva zu erledigen; er könne sich nicht vorstellen, welche Vorsichtsmaßnahmen der Kardinal in seiner Güte benütze, um das zu vermeiden⁴². Ging es Feragalli bei dieser Anweisung darum, Ceva nicht merken zu lassen, daß ihm Nachrichten vorenthalten wurden, so fehlt es auch nicht an direkten Anweisungen, ihm bestimmte Nachrichten vorzuenthalten⁴³. In einem solchen Fall mußte Feragalli sogar einmal eine Depesche, die für das Staatssekretariat bestimmt war, unterschlagen und für sie Ersatz schaffen⁴⁴. Umgekehrt kam es auch vor, daß Ceva merkte, daß man in Rom von einer bestimmten Angelegenheit unterrichtet war, über die er nichts wußte. In diesem Fall hielt es Feragalli für angebracht, Ceva eine fingierte Depesche zuzuspielen, welche die erwähnte Nachricht enthielt, und damit zu verschleiern, daß man sie ihm zunächst vorenthalten hatte⁴⁵. Es ging eindeutig darum, den Staatssekretär von bestimmten Nachrichtenquellen auszuschließen. Am deutlichsten weist auf diese Absicht hin die immer wieder vorgebrachte Anweisung Feragallis an seine Korrespondenten, für die Proprio-Korrespondenz Deckadressen zu benutzen⁴⁶. In einem

⁴¹ Das habe ich Urban VIII. 228 ausdrücklich festgestellt; die Fairneß hätte verlangt, diese meine Einschränkung wiederzugeben und sich bei einer Rezension darauf zu beschränken, den auf die Korrespondenz mit dem Wiener Nuntius treffenden Ausschnitt zu skizzieren, statt den mehr als grob umrissenen Ausschnitt — die Trierer Frage fehlt völlig bei *Schnitzer* 109 — ohne jeden Sinn für Differenzierung, für die Komplexität geschichtlicher Kausalität, gleich für das Ganze auszugeben.

⁴² Bibl. Vat. Barb. lat. 8044 fol. 10; 7. 11. 1634. Vgl. auch ebd. fol. 29 und Barb. lat. 6596 fol. 112; vgl. auch Anm. 53.

⁴³ Feragalli an Mazzarini: „che V. S. Ill.^{ma} quando vuole scrivere qualcosa del Panzani (= Päpstl. Agent in England), ò della di lui missione non lo facesse nelle lettere della segreteria, mà in quelle che invia in part.^{re} ...“ (Barb lat. 8044 fol. 30); „in particolare“ bedeutet dasselbe wie „in proprio“.

⁴⁴ Er berichtet Mazzarini: „Il S.^r Card.^{le} non hà voluto che vada in Segr.^{ria} la cifra di V. S. Ill.^{ma} che trattava di Baviera e mi è convenuto distinguerne un'altra in due per far riuscire il numero ...“ (ebd. fol. 54; 28. 3. 1635).

⁴⁵ Eine Notiz Feragallis für Barberini lautet: „Mons.^{re} Ceva hieri mi disse non sò del giuramento di Lorena, quasi dolendosi, di non saper quello si sia intorno à ciò trattato nella Cong.^{ne}. Non sò se fosse bene, che facendo V. Em.^{za} in tal part.^{re} qualche cifra, la mandasse à lui? Il che darebbe anche à me tempo di fare le mie faccenducule“ (ebd. fol. 33).

⁴⁶ Diese Anweisungen sind erhalten für die Nuntien zu Florenz, Neapel,

Fall wird als Zweck ausdrücklich angegeben, daß damit vermieden werden solle, daß sich Ceva in den Besitz der Schreiben setze.

Es ist nicht anzunehmen, daß alle Nuntien dieses Spiel mitmachten; die meisten von ihnen adressierten ihre Schreiben „in proprio“ nach wie vor direkt, ohne Deckadressen, an Barberini selbst oder an Feragalli, andere aber waren sich doch der Rolle, die sie zu spielen hatten, sehr bewußt. Mazzarini vor allem äußerte sich einmal sehr deutlich: „Ich gebe von den Audienzen beim König und beim Kardinal keine Nachricht an das Staatssekretariat, sondern möchte, daß das der Nuntius tut. Ew. Eminenz jedoch teile ich die ganzen Vorgänge genauestens mit, ohne irgend etwas zu verschweigen, damit Ew. Eminenz, falls der Bericht des Nuntius in irgendeinem Punkt abweicht, sicher seien, die Wahrheit zu erfahren, da ich dank meiner Kenntnis der Sprache nicht so leicht Gefahr laufe, mich zu irren.“⁴⁷ Noch deutlicher wollte Filonardi, der Warschauer Nuntius, gewisse Nachrichten vor Ceva verheimlicht wissen; auch andere Nuntien gaben das mehr oder weniger deutlich zu erkennen⁴⁸. Es war unvermeidlich, daß auf diese Weise eine alle Partner belastende Doppelgleisigkeit aufkam, nicht selten waren, da die Nuntien sowohl dem Staatssekretariat wie dem Kardinal Berichte schuldig zu sein glaubten, die Schreiben inhaltlich oder gar wörtlich gleich⁴⁹. Filonardi hatte es sich sogar zur Regel gemacht, in der Proprio-Korrespondenz ebenfalls über all das zu berichten, was er aus Staatssekretariat meldete⁵⁰. Beabsichtigt war diese Wirkung in Rom allerdings nicht; als Mazzarini 1635 einmal das Angebot machte, von seinen Berichten an das Staatssekretariat dem Kardinal ein Duplikat zu senden, bat ihn Feragalli im Namen Barberinis, davon abzusehen und lieber einen kurzen Auszug seiner Berichte zu übermitteln; auch kam es vor, daß Feragalli Depeschen Barberinis nicht weiterleitete, wenn ähnliche Weisungen bereits vom Staatssekretär hinausgegangen waren⁵¹.

Warschau, Paris, Wien, in der Schweiz (Belege Urban VIII. 153, Anm. 64, 229, Anm. 35). Daß die Anweisung gegen Ceva gerichtet war, zeigt besonders die Reaktion Bagliones, des Wiener Nuntius, der Feragalli um eine neue Adresse bat, da Ceva geäußert habe, die Briefe an die alte Deckadresse öffnen zu wollen (Barb. lat. 7015 fol. 29).⁴⁷ Barb. lat. 8044 fol. 48; 18. 1. 1635.

⁴⁸ Filonardi an Feragalli: „affinche non venghi a notitia di Mons. Ceva ...“ (Barb. lat. 6596 fol. 25; 1635); vgl. auch Barb. lat. 7501 fol. 34 (1636) oder Barb. lat. 7334 fol. 54 (zit. Urban VIII. 229, Anm. 33, 153, Anm. 64).

⁴⁹ Z. B. ist das der Fall Barb. lat. 8202 fol. 84/85' und 8196 fol. 54/55 (1640). Wie ich schon Urban VIII. 231. Anm. 46, mitgeteilt habe, hat mir außerdem Herr Prof. Dr. K. Repgen versichert, daß solche Übereinstimmungen „sehr häufig“ seien — mehr habe ich nie behauptet. Die Feststellung *Schnitzers* S. 109: „Die Nuntien berichteten an Barberinis Proprio-Sekretariat und an das Staatssekretariat auch im allgemeinen durchaus nicht über dieselben Themen“, war also überflüssig.

⁵⁰ Barb. lat. 6596 fol. 25 (1636): „ogni cosa verria in proprio ...“

⁵¹ Barb. lat. 8044 fol. 91, 105 (August 1635), Barb. lat. 6765 fol. 57' (1642); Barb. lat. 8252 fol. 35 (1643).

Diese und andere Beobachtungen⁵² könnten nun wohl auch den Schluß nahelegen, daß es Barberini tatsächlich um eine Arbeitsteilung zu tun gewesen sei, doch darf man dabei nicht übersehen, daß mancher Nuntius die Hintergründe nicht durchschaute, so daß es ihn merkwürdig berührt hätte, wenn er zwei fast gleichlautende Schreiben erhalten hätte, die beide im Namen des Kardinals ausgefertigt waren. Solange sich dabei die Weisungen nicht widersprachen, mochte es sogar noch angehen; es kam aber auch vor, daß Barberini über das Staatssekretariat und in der Proprio-Korrespondenz völlig gegensätzliche Anweisungen erteilte. Es blieb dann nichts übrig, als die Nuntien zu beruhigen oder ihnen gar reinen Wein einzuschenken oder wenigstens das Staatssekretariat zu desavouieren⁵³. Daß die Proprio-Korrespondenz gegen ihn gerichtet war, konnte natürlich auch Ceva nicht verborgen bleiben, vor allem überwachte er Feragalli. Da er jedoch mit der Kunst des Chiffrierens nicht vertraut war, blieb ihm nur die Möglichkeit, die Blätter nachzuzählen und so zu verhindern, daß ihm ein Schriftstück unterschlagen werde⁵⁴. In besonderen Fällen half sich dann Feragalli damit, daß er eine Depesche in zwei aufteilte und sich so die Möglichkeit schaffte, eine andere zu unterschlagen⁵⁵.

Was auch immer Barberini mit dieser strengen Trennung der Proprio-Korrespondenz von der Korrespondenz des Staatssekretariats beabsichtigt haben mag, den Sturz des Staatssekretärs durch den Nachweis seiner Unfähigkeit oder nur die Herstellung eines Gleichgewichts in bezug auf den Umfang der Informationen und damit des Einflusses, auf die Dauer wurde auch ihm der Zwang zu ständiger Anspannung lästig, wie es scheint, und so kam es etwa seit 1638 tatsächlich zu einer Art Arbeitsteilung, nämlich zu einer Trennung der Themen der Korrespondenz und zur Beschränkung auf bestimmte Korrespondenten⁵⁶. Ein

⁵² Vgl. Urban VIII. 250, Anm. 42, Anm. 44.

⁵³ Feragalli an Mazzarini: „Mi è parso dir à V. S. Ill.^{ma}, che non si meravigli di questa diversità (= daß Ceva von den Beziehungen zwischen Savoyen und Florenz das Gegenteil von dem berichtet, was Barberini mitteilt), *perche allora non fù comunicato il neg.^o à Mons. Ceva, si come si è fatto dopo, et perche egli non sà, che le ne sia stato scritto per prima . . .*“ (Barb. lat. 8044 fol. 29; 1635). — Feragalli an Baglione, Nuntius in Wien: „V. S. non s'infastidisca per quello che fù scritto di segreteria“ (Barb. lat. 7070 fol. 45; 1636). — Barberini an Campeggi, Nuntius in Madrid: „Par che ci sia opinione d'alcuno che il negotio possa finirsi in Italia. P.^a che si scrive, s'atenda risposta di Spagna, però (*nonostante quello che scrivo [!] à V. S. in un'altra per Seg.^{ria}*) V. S. tacerà et non alterà polvere“ (Barb. lat. 8433 fol. 12; 1635). Die Klammer mit ihrem Inhalt fügte Feragalli ein, *der wußte, daß von Ceva eine andere Weisung ausgegangen war.*

⁵⁴ Barb. lat. 8044 fol. 29; vgl. auch Anm. 44. ⁵⁵ Vgl. Anm. 44.

⁵⁶ Nachweis Urban VIII. 232 ff.; es war nicht nötig, mit Ausdrücken wie „wildes Konkurrieren“ (a. a. O. 109) u. dgl. zu arbeiten, Beweise wären besser gewesen — die zwei angeführten Überweisungen an „Ceca“ (!), noch dazu ohne Datum, besagen nichts, da ich nie behauptet habe, Barberini hätte „erst

Ende des Ringens zwischen Staatssekretär und Kardinal kam aber erst mit dem Wechsel im Staatssekretariat, als 1643 mit Giovanni Battista Spada ein Vertrauter Barberinis berufen wurde. Die Tatsache, daß jetzt wieder der Staatssekretär, wie einst Benessa, voll an der Proprio-Korrespondenz beteiligt wurde, während diese selbst wieder auf ein vernünftiges Maß beschränkt wurde, ist wohl der deutlichste Beweis für den Charakter dieser Korrespondenz als einer Kampfmaßnahme gegen den verhaßten Staatssekretär Ceva.

Der allgemeine Zweck der Proprio-Korrespondenz ist in diesen Zeugnissen deutlich genug zum Ausdruck gebracht. Diese Beobachtungen werden unterstrichen durch den Abschluß der Entwicklung des Verhältnisses Nepote - Staatssekretär. Erst das allgemeine Ergebnis zeigt, daß der Kampf Barberinis gegen Ceva weit über persönliche Anlässe hinaus von Bedeutung war. Sicher herrschte zwischen beiden eine starke persönliche Abneigung, die sich in heftigen Szenen entladen zu haben scheint⁵⁷. Sie allein reicht jedoch zur Begründung des Gegensatzes nicht aus; Barberini hätte sich die ungeheuren Mühen kaum gemacht, allein um einen ihm widerwärtigen Menschen vom Hof zu verdrängen, er hatte vor, einen gefährlichen Rivalen zu stürzen. Daß dieses Motiv in keinem zeitgenössischen Schriftstück — soweit mir bekannt ist — in Erscheinung tritt, läßt sich erklären. Für außenstehende Beobachter war der Neffe die allein maßgebende Gestalt; der Staatssekretär war selbst in den Augen der venezianischen Botschafter so unwichtig, daß er vor 1644 nie als solcher erwähnt wird⁵⁸. Die Öffentlichkeit kannte ihn also kaum, wie sollte man unter diesen Umständen auf den Gedanken kommen, der Staatssekretär könne es wagen, gegen den allmächtigen Nepoten zum Kampf um die Macht anzutreten. Das eigentliche Ringen erfolgt auf der institutionellen Ebene, hier geht es völlig lautlos vor sich: die Motive sind nicht geeignet, an die Öffentlichkeit zu dringen. Das Ringen innerhalb der Behörde — das wir im einzelnen nicht verfolgen können, ohne jeder politischen Entscheidung und

... in späteren Jahren *irrtümlich* „in proprio“ geschickte Schreiben“ an Ceva überwiesen. Die scharfe Trennung der Bereiche erfordert, im Gegenteil, ein solches Verfahren von Anfang an. Was ich seit 1638 feststelle, unterscheidet sich wesentlich von dieser Beobachtung *Schnitzers*; überwiesen werden jetzt immer häufiger Schreiben, die *bewußt* für die Proprio-Korrespondenz konzipiert waren.

⁵⁷ Der Biograph G. B. Spadas berichtet, daß Barberini Spada jene „sfuriate“ erspart habe, über die sich zu beklagen sein Vorgänger Ceva so sehr Grund hatte (G. Sardi, *Il Card. G. B. Spada e il Conclave del 1670*, in: *Atti della R. Accademia Lucchese di Scienze, Lettere ed Arti* 36 [1925] 197). Gradi, der Biograph Benessas, begründet die Abneigung Barberinis gegen Ceva mit dessen Geiz (Bibl. Vat. Vat. lat. 6905 fol. 24), ein Vorwurf, von dem auch der Biograph der römischen Kardinäle weiß (*L. Cardella, Memorie storiche de' Cardinali della S. Romana Chiesa VII* [1795] 39).

⁵⁸ Vgl. Urban VIII. 62.

dem Anteil des jeweiligen Staatssekretärs bzw. des Nepoten daran nachzuspüren — wurde durch Traktate unterstützt, die neue theoretische Grundlagen zu schaffen bemüht waren. Eigentümlich ist dabei, daß ein Traktat über den Kardinal-Nepoten das Amt des Staatssekretärs, der ganz selbstverständlich unter die übrigen Diener des Kardinal-Nepoten eingereiht wird, in wenigen Zeilen abtut, vor allem ohne Erwähnung seiner unmittelbaren Abhängigkeit vom Papst allein⁵⁹, während im Gegensatz dazu in der Denkschrift des Sekretärs Cristoforo Caetano von 1623 über das Amt des Staatssekretärs die Abhängigkeit des Sekretärs vom Nepoten nur mehr formaler Natur zu sein scheint⁶⁰. Beide Schriftstücke, die wohl gleichzeitig entstanden sein dürften, enthüllten das Wunschbild der jeweiligen Partei.

Nur eine Persönlichkeit am Hofe Urbans VIII. scheint, soweit sich bis jetzt sehen läßt, die Spannungen zwischen dem Nepoten und dem Staatssekretär in ihrer wahren Natur erkannt zu haben, der Kardinal G. B. Pamphili, als Innozenz X. Nachfolger Urbans VIII. Er hat, wie der Biograph des Staatssekretärs Spada berichtet⁶¹, Barberini nahegelegt, den Nachfolger Ceva nicht ebenso schlecht zu behandeln wie diesen, ein Rat, der bei dem bisher ungetrübt guten persönlichen Verhältnis zwischen Barberini und Spada überflüssig erschienen wäre, wenn nicht Pamphili die Ursache der Spannungen eben im amtlichen Verhältnis gesucht hätte. Innozenz X. hat aber auch für sich selbst aus dieser Einsicht die Lehre gezogen. Er hat offenbar nicht die Behördengliederung des letzten Jahres des Pontifikats Urbans VIII. als Modell für seinen Pontifikat gewählt, sondern jene neun Jahre, in denen es Ceva gelungen war, sich gegen den Nepoten zu behaupten und ihn zu zwingen, sich sehr weitgehend aus dem Staatssekretariat zurückzuziehen. Das dürfte das wichtigste allgemeine Ergebnis der Behördenentwicklung unter Urban VIII. gewesen sein; der eigentliche Held dabei war nicht, auch wenn auf ihn alles Licht fällt, der Kardinal-Nepote Francesco Barberini, sondern der Staatssekretär Ceva, der den Kampf zwar persönlich verlor, aber durch sein langes Ausharren die neuen Normen gesetzt hat. Innozenz X. hat sie dann bewußt weiterentwickelt. Seit 1644 sind die Staatssekretäre Kardinäle, ihre Stellung war damit ungleich stärker als vorher, die Nepoten verloren gleichzeitig mehr und mehr an Macht⁶², bis noch im 17. Jahrhundert unter Innozenz XII. im Amt des Kardinal-Staatssekretärs die Stellung des alten Staatssekretärs als Leiter des außenpolitischen Büros und die des Kardinal-Nepoten vereinigt wurden. Damit war die Kurie in der Konzentration der Geschäfte in einer Hand am weitesten fortgeschritten⁶³.

⁵⁹ A. Kraus, Amt und Stellung des Kardinalnepoten zur Zeit Urbans VIII., in: RQS 53 (1958) 16.

⁶⁰ A. Kraus, Das päpstliche Staatssekretariat im Jahre 1623. Eine Denkschrift des ausscheidenden Sostituto an den neuernannten Staatssekretär, in: RQS 52 (1957) 104, 111.

⁶¹ Sardi (zit. Anm. 57) 197 f.

⁶² Vgl. Hammermayer (zit. Anm. 14) 171 f. ⁶³ Vgl. Kraus (zit. Anm. 3) 76 ff.

Die römische Entwicklung konnte, der eigentümlichen Sonderstruktur der Kurie halber, nicht in allen Punkten Modellcharakter gewinnen, aber sie vollzog sich auch nicht isoliert. Nachdem in Frankreich und England sich zunächst die Favoriten völlig durchgesetzt hatten, zur gleichen Zeit, da in Rom bereits die gegenläufige Entwicklung eingesetzt hatte, kam es auch in den westeuropäischen Staaten zur Verdrängung der Favoriten. Auf Mazarin folgte kein *Ministre principal* mehr, Ludwig XIV. übernahm die Koordination der Regierungsbehörden wieder selbst, er arbeitete unmittelbar mit den Staatssekretären zusammen, in England vollends gerieten nach dem blutigen Ende Straffords, des Favoriten Karls I., und des Königs selbst die Staatssekretäre als einzig legitime Minister für die Behandlung der auswärtigen Politik immer mehr in Abhängigkeit vom Parlament, bis 1689 die Ministerverantwortlichkeit förmlich anerkannt wurde und damit die Rolle des Favoriten, der nur dem König verantwortlich gewesen war, endgültig ausgespielt war⁶⁴. Daß in Frankreich unter Ludwig XV. der längst überwundene Zustand wiederauflebte und mit der Wiederkehr der Günstlingswirtschaft die Minister aus Dienern des Staates wieder zu persönlichen Dienern des Königs wurden, war nicht die geringste unter den Ursachen der Französischen Revolution.

Gesichtspunkte dieser Art finden sich vor allem in der englischen und französischen historischen Literatur des letzten Jahrzehnts, in Deutschland ist die einst so reiche behördengeschichtliche Tradition fast ganz abgeschnitten. Dadurch wird das Verständnis für die realen Grundlagen des staatlichen Lebens nicht gerade gefördert; um so mehr macht sich naiver Dilettantismus in der Beurteilung komplexer historischer Phänomene breit. Einflüssen von ähnlichem Gewicht scheint es auch gelungen zu sein, die weitere Erforschung der Geschichte des Päpstlichen Staatssekretariats durch Angehörige des Römischen Instituts der Görres-Gesellschaft zu unterbinden. Das ist um so mehr zu bedauern, als diese Untersuchungen für Deutschland die einzige systematische Weiterführung der großen Tradition der Forschungen zur preußischen Staatsverwaltung aus der Zeit eines Schmoller, Koser und Hintze darstellten, einer Tradition, der sich seither keine historische Schule in Deutschland mehr rühmen kann. Wo aber sollte Tradition noch gelten wenn nicht in der Geschichtswissenschaft?

⁶⁴ Evans (zit. Anm. 7) 90, 105 f.